



## Amtliche Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplanes Nr. 29 Am Hohen Weg, 1. Änderung, der Gemeinde Ehekirchen

Der Gemeinderat Ehekirchen hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 29 „Am Hohen Weg, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der ausgefertigte Bebauungsplan mit Fassungsdatum 17.09.2024 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen im Bauamt, 1. Stock, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ehekirchen [www.ehekirchen.de](http://www.ehekirchen.de) unter der Rubrik Bauleitplanung > Bebauungspläne sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> → „Gemeindenname: Ehekirchen“ → „Bauleitplanungsseite“ eingesehen und heruntergeladen werden. → gem. § 6a Abs. 2 BauGB

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ehekirchen, 21.11.2024

Günter Gamisch  
1. Bürgermeister



Gemeinde Ehekirchen  
Öffnungszeiten  
Mo – Fr 8 – 12 Uhr  
Di auch 14 – 18 Uhr

#### Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch:  
Anschlag an der Amtstafel Ehekirchen  
und im Internet unter [www.ehekirchen.de](http://www.ehekirchen.de)

Anschlag	21.11.2024
Abgenommen	22.12.2024

G. Kaltenstadler-Auernhammer VwA